

Telefon: 0 233-39974
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

zunehmender LKW-Durchgangsverkehr am Mittleren Ring / Tegernseer Landstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02997 der Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17588

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 18.02.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 07.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass durch die Polizei Kontrollen der Berechtigung von LKW-Fahrten im Bereich des Mittleren Rings durchgeführt werden.

Das für Kontrollen zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

"Im Rahmen der Überwachung des Lkw-Durchfahrtsverbots hat die Polizei seit Januar 2019 nachfolgende Anzahl an Lkw kontrolliert.

Monat	kontrollierte LKW	davon unberechtigt
Januar 2019	48	1
Februar 2019	32	0
März 2019	45	1
April 2019	44	0
Mai 2019	56	0
Juni 2019	49	0
Juli 2019	62	0
August 2019	78	0
September 2019	58	1
Oktober 2019	63	0

Fahrbeziehungen zwischen der A 96 Lindau und A 95 Garmisch sowie der gesamte Bereich zwischen der A 95 Garmisch und A 995 Salzburg sind von der Durchfahrtsperre und den Ableitungen ausgenommen.

Darüber hinaus gilt das Durchfahrtsverbot nicht für jeden Lkw über 3,5 t.

Jeglicher gewerblicher und privater Lieferverkehr mit Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht zu oder von in der Landeshauptstadt München liegenden Betrieben bzw. Lieferanschriften ist von diesem Durchfahrtsverbot ausgenommen.

Unter diesen Begriff fallen neben dem privaten und gewerblichen An- und Abtransport von Waren und Gütern, also dem gewöhnlichen Lieferverkehr, insbesondere Lkw-Fahrten zum Zweck der Erstellung oder Inanspruchnahme von Dienst- und Handwerkerleistungen sowie Bau- und Montagefahrzeuge.

Unabhängig davon sind Fahrzeuge von Gewerbebetrieben, die in der Landeshauptstadt München ihren Firmensitz haben vom Durchfahrtsverbot ausgenommen.

Bei lediglich 1,22 % (7 von 572) der kontrollierten Lkws konnte eine unberechtigte Befahrung der Landeshauptstadt München entgegen der 1. Fortschreibung des Luftreinhalte-/ Aktionsplans München festgestellt werden."

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02997 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Kontrollen werden durch die Polizei bereits durchgeführt. Die Beanstandungsquote liegt bei lediglich 1,22 %. Eine Ausweitung der Kontrollen ist nicht erforderlich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02997 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 07.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das KVR-I/331

An das Polizeipräsidium München – Sachgebiet E 41 C – Verkehrsüberwachung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/311

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532